

Da die Innenflächen von Kreisverkehrsplätzen generell nicht dazu geeignet sind, als Standorte für Plakatwerbung bei den Wahlen zu dienen und die Vielzahl der Plakate in einem Kreisverkehrsplatz zu Sichtbehinderungen, Ablenkungen und damit zu Verkehrsgefährdungen führen kann, sollten diese dort grundsätzlich nicht angebracht oder aufgestellt werden.

Die Werbeträger müssen hinsichtlich Standfestigkeit und Konstruktion den statischen Beanspruchungen nach den einschlägigen Vorschriften, insbesondere der Windlast, genügen.

Sichtdreiecke an den Kreuzungen und Straßeneinmündungen müssen freigehalten werden.

Der Boden darf durch das Aufstellen der Werbeträger nicht beschädigt werden. Es dürfen keine Löcher gegraben werden.

Die Werbeträger sind unmittelbar nach der Wahl wieder zu entfernen.

Außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile sind Werbeanlagen grundsätzlich unzulässig.

Plakatflächen an gemeindeeigenen Plakattafeln, Litfasssäulen etc. sind nicht vorhanden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag:



(Seiwerth)